

K u l t u r d i e n s t d e r S t a d t W i e n

=====  
(Beilage zur "Rathaus-Korrespondenz")

8. November 1948

Blatt 334

Vortrag über das Urheberrecht

=====  
Kürzlich haben 52 Staaten und die UNESCO ihre Fachleute zur Beratung des Berner Übereinkommens nach Brüssel entsandt. Auch die Industrieorganisationen des Rundfunks und der Schallplattenfabrikation waren vertreten. Der Delegierte Österreichs, Senatspräsident Dr. Kurt Frieberger, Präsident der Genossenschaft demokratischer Schriftsteller und Komponisten, hielt in der Wiener Handelskammer vor Journalisten und Vertretern zuständiger Berufsgruppen und Industrieller, die am künstlerischen Schaffen beteiligt sind, einen Vortrag über die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz, die nach 62 Jahren das Berner Übereinkommen der Gegenwart anpaßte und sich mit dem Schutz aller künstlerisch tätigen Menschen, der Schriftsteller, Gelehrten, Komponisten, bildenden Künstler, des Theaters, Films und Konzertwesens beschäftigte.

Die Schutzbestimmungen des Übereinkommens sind wichtig für Arbeiter, die solche Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die darstellenden und ausübenden Künstler, Presse und Nachrichtendienst, aber auch Verlagswesen und seine Hilfsindustrien, Papier- und Maschinenindustrie, Transportgewerbe, Buch- und Musikalienhandel; Konzertwesen, Bühne und Film, Rundfunk und Schallplattenindustrie leben von diesem Schutz. Den höchsten Gewinn zieht der Staat durch Steuern, Auslandsdevisen, Post und Bahn. Österreich kann darauf hinweisen, daß es gerade auf diesem Gebiete durch sein Gesetz über den Urheberrechtsschutz aus dem Jahre 1936 eines der besten juristischen Werke der Welt geschaffen hat. Auf Grund der Beratungen der vorletzten Revisionskonferenz, die 1928 in Rom stattfand, hat der seither verstorbene Ministerialrat Dr. Karl Lisbauer vier Entwürfe ausgearbeitet, von denen der letzte und reifste Gesetz wurde.

Bereits der dritte Entwurf wurde vom Berner Comité der Konvention in ihrer Zeitschrift veröffentlicht und von den hervorragendsten Fachmännern Italiens, der Schweiz und Amerikas als beispielgebend gewertet. Mr. Ladas hat in seinem dreibändigen Kommentar immer wieder Lißbauers Lösungen als die treffendsten hervorgehoben. Auf Grund dieses Vorbildes und weiterer Anregungen wächst nunmehr das Berner Übereinkommen mit seiner Geltung in der Mehrzahl der Kulturstaaten aller Erdteile in die vollendete Form hinein, die in Österreich bereits Gesetz ist.

Die Bedeutung des österreichischen Urheberrechts beruht darauf, daß es ein modernes Gesetz ist. Es stammt aus dem Jahre 1936, während alle anderen Gesetze weit älteren Datums sind. Es ist zum Unterschied von den ausländischen Gesetzen sehr umfangreich und erstreckt sich auf alle geistigen und künstlerischen Manifestationen. Seine Qualität liegt in der präzisen Systematik. Das österreichische Urheberrecht unterscheidet fortschrittlich zwischen Recht und Verwertung. Gewisse Prinzipien sind erst später in das ausländische Recht eingedrungen, z.B. der Schutz geistiger Interessen, das Recht der Allgemeinheit, d.h. die Berücksichtigung allgemeiner gegenüber den rein urheberrechtlichen Interessen der Autoren (Sammlungen politischer Reden, Verwendung von Gedichten für die Vertonung, Aufnahme in Sammlungen u. dgl.). Ferner ist eine reinliche Scheidung des Urheberrechts von verwandten Rechtsgebieten durchgeführt, z.B. der Schutz der ausübenden Künstler.